

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen der Firma Tropack Packmittel GmbH -im Folgenden Tropack genannt- gelten die nachfolgenden Bedingungen ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert werden. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn Tropack Warenlieferungen des Auftragnehmers – im Folgenden AN genannt - annimmt, und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des AN bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind.

1.2 Jede zwischen Tropack und AN getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich getroffen wurde. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom AN eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als Tropack diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Tropack und AN bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender allgemeiner Vertragsbedingungen zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen nur für Verträge mit Kaufleuten.

§ 2 Auftragserteilung

2.1 Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung gilt Ziff. 2.1 sinngemäß.

§ 3 Auftragsbestätigung und Geschäftsbedingungen des AN

3.1 Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.

3.2 Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung einer Bestellung seitens des AN in schriftlicher Form.

3.3 Tropack kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

3.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser deutlich darauf unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Tropack ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn ihr im Einzelfall in schriftlicher Form zugestimmt wurde. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zahlungsverzug

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preisgleitklauseln des AN/Lieferanten werden nicht anerkannt. Preiserhöhungen setzen eine individuelle Vereinbarung voraus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich etwaiger Zollgebühren, Verpackungsmaterialien sowie ausreichende Versicherungsleistung ein. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

4.2 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben die Bestell- und Artikelnummer aufweisen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.3 Tropack zahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

4.4 In der Zahlung ist kein Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistung, insbesondere der Mangelfreiheit der erbrachten Lieferung/Leistung zu sehen. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

4.5 Die Abtretung von Forderungen gegen Tropack ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 5 Lieferfrist, Verzugsfolgen

5.1 Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit der verbindlichen Bestellung zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist die Leistung unverzüglich zu erbringen.

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei Tropack an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer Tropack unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von Tropack einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von Tropack ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

5.2 Im Falle des Lieferverzuges ist Tropack berechtigt, eine Vertragsstrafe, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtbestellwertes. Weitergehende Ansprüche und Rechte wie die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben vorbehalten. Insbesondere ist Tropack im Fall eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Liegt ein Fixgeschäft vor, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.

5.3 Sollte ein Terminverzug ausschließlich auf fehlende Mitwirkung von Tropack trotz schriftlicher Mahnung des Auftragnehmers zurückzuführen sein, so verschieben sich die Termine maximal um den von Tropack zu vertretenden Zeitraum, wobei der AN etwaige Mehrkosten erst bei einer Terminverschiebung um mehr als 3 Monate geltend machen kann.

5.4 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich Tropack vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten wie Lager- und Versicherungskosten zu berechnen sowie die Zahlung

entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Der Liefergegenstand liegt bis zum vereinbarten Liefertermin bei Tropack auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

§ 6 Versand, Gefahrübergang, Dokumente

6.1 Versand und Gefahrübergang bestimmen sich bei Inlandgeschäften nach den Incoterms DAP und bei grenzüberschreitenden Geschäften nach den Incoterms DDP.

6.2 Die Liefergegenstände sind insbesondere vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verpacken und zu versichern. Ohne abweichende Vereinbarung sind Transportverpackungen vom Auftragnehmer auf Anforderung kostenlos zurückzunehmen.

6.3 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an Tropack „frei Haus“. Der Auftragnehmer trägt die Transport- und Abnahmekosten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes bis zur Übergabe an Tropack trägt der Auftragnehmer.

§ 7 Qualitäts-/Beschaffensvereinbarungen

7.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen den vorgegebenen technischen Daten entsprechen, aus den vorgegebenen bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt werden und die vorgegebene Funktion erfüllen. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen. Die Lieferungen und Leistungen sollen zudem den jeweils gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

7.2 Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Auftragnehmer mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und Tropack auf Verlangen nachzuweisen.

7.3 Der Lieferant hat etwaige ihm zur Durchführung des Vertrages übersandte Dokumente (Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen etc.) sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die vereinbarte Qualität bzw. Beschaffenheit des Liefergegenstandes ganz oder teilweise nicht realisiert oder der erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht werden kann, so hat der Auftragnehmer diese Bedenken vor Beginn seiner Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.

7.4 Der Auftragnehmer wird mit Tropack, soweit dies für erforderlich erachtet wird, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

§ 8 Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung

8.1 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf etwaige Tropack zustehender Rechte.

8.2 Die Warenabnahme sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Offene Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Waren, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung dem Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich und in

nachvollziehbarer Weise mitzuteilen. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den getroffenen Qualitäts- und Beschaffenheitsvereinbarungen oder der handelsüblichen Beschaffenheit, kann Tropack die ganze Lieferung zurückweisen.

8.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen Tropack ungekürzt zu; in jedem Fall ist Tropack berechtigt, vom Auftragnehmer nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

8.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten etc. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Tropack von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Im Rahmen dieser Police sollten auch einschlägige Produkt-Vermögensschäden und Rückrufkosten-Tatbestände, resultierend aus den zu liefernden Produkten mitversichert sein.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern Tropack wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Auftragnehmer Tropack hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtung frei.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle etwaigen erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Tropack offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Auftragnehmer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.

11.2 Produkte, die aufgrund der vorstehend geheim zu haltenden Informationen gefertigt wurden, dürfen vom Auftragnehmer nur zur Durchführung dieses Vertrages verwendet, insbesondere nicht Dritten angeboten oder geliefert werden.

11.3 Der Auftragnehmer berechtigt uns, sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltene Daten unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften des Datenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten. Nach Abwicklung der Bestellung sind die gespeicherten Daten zu löschen, soweit sie nicht für die weitere Geschäftsbeziehung oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen benötigt werden. Spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung und Ablauf etwaiger Gewährleistungsfristen sind sämtliche Daten zu löschen.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

12.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Tropack der Gerichtsstand; Tropack ist jedoch seinerseits berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Tropack Erfüllungsort.

§ 13 Geltung deutschen Rechts

Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist und der zugrunde liegende Vertrag als Kaufvertrag zu qualifizieren ist, gilt für die Vertragsbeziehungen deutsches Recht. Bei internationalen Kaufverträgen gilt daher ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig ergänzend zu den Einkaufsbedingungen UN-Kaufrecht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Tropack und der Auftragnehmer verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.